

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Landestopografie
Seftigenstrasse 264
Postfach
3084 Wabern

27. April 2022

Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Februar 2022 sind die Kantone zur Vernehmlassung zu oben erwähnter Angelegenheit eingeladen worden. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Wir haben unsere allgemeinen Rückmeldungen und die Detailerörterungen zu einzelnen Artikeln im dafür vorgesehenen Fragebogen eingefügt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Fragebogen

Kopie
• rechtsdienst@swisstopo.ch



Fragebogen

Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen

Vernehmlassung vom 2. Februar 2022 bis zum 13. Mai 2022

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

André Fedeli, andre.fedeli@ag.ch, 062 835 15 07

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

☒ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein

Anmerkungen:

Die Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen sind im Hinblick auf die Einführung des neuen modularen Datenmodells DM.flex angemessen.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Wir begrüßen es, dass zusätzlich die örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten, deren Grenzen zeichnerisch eindeutig dargestellt werden, neu in den Daten der amtlichen Vermessung aufgenommen und darin verwaltet werden. Dies erhöht die Rechtssicherheit und schafft weitere Transparenz.

In Bezug auf die bevorstehende Einführung des neuen Datenmodells DM.flex ist es störend, dass hinsichtlich der Umsetzung noch kein Konzept vorliegt, welches Auskunft über die zu erwartenden Kosten und auch deren Aufteilung zwischen Bund und den Kantonen gibt.

Terminologie "Grundbuchplan": Je nachdem aus welcher Perspektive der Plan betrachtet wird, soll dieser als "Plan für das Grundbuch" (Sicht Vermessung) oder als "Grundbuchplan" (Sicht Grundbuch) bezeichnet werden. Derselbe Plan soll künftig also unterschiedlich bezeichnet werden. Dies wird unvermeidlich zu



Missverständnissen führen. Die Begründung im erläuternden Bericht (vgl. S. 25) vermag nicht zu überzeugen. Eine einheitliche Terminologie für beide Bereiche Grundbuch und Vermessung hat sich in der Praxis bewährt. Daher ist der Ausdruck "Plan für das Grundbuch" in den Erlassen beizubehalten.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 7	¹ Der Plan für das Grundbuch ist ein analoger oder digitaler Auszug aus den Daten der amtlichen Vermessung. ² Er enthält mindestens die Daten über: a. die <u>Grenzpunkte und Grenzlinien der</u> Liegenschaften (Art. 943 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB); b. die <u>Grenzpunkte und Grenzlinien der</u> flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechte an Grundstücken (Art. 943 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB); c. die <u>Grenzpunkte und Grenzlinien der</u> Bergwerke (Art. 943 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB); d. die in ihrer Ausübung örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten in einer zeichnerisch eindeutigen Darstellung ihrer Grenzen (Art. 732 Abs. 2 ZGB); e. die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen (Art. 660a ZGB). ³ Der Mindestbestand des Planes hat Grundbuchwirkung (Art. 971–974 ZGB). ⁴ Die Dienstbarkeitsgrenzen werden über eine Schnittstelle in die Daten der amtlichen Vermessung überführt. ⁵ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und das VBS legen die Anforderungen an den Plan für das Grundbuch an weitere Auszüge für die Grundbuchführung fest, namentlich hinsichtlich Inhalt und Darstellung.	In Abstimmung mit dem neuen Art. 7a der Technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV) sind bei den Daten, welche mindestens im Plan für das Grundbuch enthalten sind und Grundbuchwirkung haben, bei den Liegenschaften, den flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechten an Grundstücken und den Bergwerken deren Grenzpunkte und Grenzlinien aufzuführen.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 23	¹ Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen organisiert werden kann, sind innert drei Monaten <u>nach Eingang der Meldung zu</u> einer Veränderung nachzuführen. ² Die Kantone können nach Anhörung der V+D für begründete Fälle abweichende Fristen vorsehen. ³ Sie regeln das Meldewesen.	Die bestehende Regelung mit einer maximalen Nachführungsfrist von einem Jahr ist aufgrund der breiten Verwendungen der Daten nicht mehr zweckmässig. Die neue maximale Nachführungsfrist von drei Monaten, nach Eintreten einer Veränderung, ist dagegen herausfordernd. Dabei ist der massgebende Auslöser «nach Eintreten einer Veränderung» nicht klar definiert. Da die laufende Nachführung über ein Meldewesen erfolgt, sollte als massgebender Auslöser der Eingang der Meldung in der Regelung Verwendung finden.
Art. 38	¹ <u>Für die Beglaubigung von Auszügen wird zusätzlich zu den Gebühren für den Datenbezug eine einheitliche Gebühr erhoben. Das VBS legt diese Gebühr fest.</u> ² <u>Die Gebühr für eine Beglaubigung, die nicht gleichzeitig mit der Datenabgabe erfolgt, wird nach dem zeitlichen Aufwand berechnet.</u>	Die Regelung hinsichtlich der einheitlichen Gebühr für die Beglaubigung von Auszügen wurde bei der letzten Teilrevision der Verordnungen über die amtlichen Vermessung (VAV) (im Rahmen der neuen Geoinformationsgesetzgebung) im Jahr 2008 eingeführt. Diese Regelung war und ist aus Kundensicht sehr zu begrüßen. Die schweizweit einheitliche Handhabung dieser Gebühr hat sich bewährt. Abgestützt wurde diese Regelung auf die besondere Ermächtigung des Bundesrats im Bundesgesetz über die Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007 (Art. 33 Abs. 2 und 3). Der Kanton Aargau verweist hinsichtlich der Gebühr für die Beglaubigung in den kantonalen Rechtsgrundlagen (§ 6 Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich vom 24. Mai 2011) auf das Bundesrecht. Mit der Aufhebung wird hier die rechtliche Grundlage entzogen. Art. 38 ist zur Erhaltung der Einheitlichkeit wichtig und daher nicht aufzuheben.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 45 Abs. 2	² <u>Arbeiten der amtlichen Vermessung, die in einem bestimmten geografischen Raum zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden, müssen öffentlich ausgeschrieben werden.</u>	Die Arbeitsvergaben wie diejenigen der Vermarkung, Ersterhebung, Erneuerung und periodischen Nachführungen erfolgen bereits nach neuem Vergaberecht (Öffentliches Beschaffungswesen). Art. 45 Abs. 1 kann daher aufgehoben werden. Die bestehende spezialgesetzliche Regelung hinsichtlich der Vergabe von Arbeiten in der amtlichen Vermessung, die in einem bestimmten geografischen Raum zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden, haben sich in der Praxis bewährt. Im Kanton Aargau kommt bei der Ausführung dieser Arbeiten der einheitliche Tarif zur Anwendung. In der amtlichen Vermessung ist der Nachwuchs von Fachpersonen und insbesondere von patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometern gering. Um hierbei volkswirtschaftlich für Sicherheit zu sorgen und die Qualität der Daten nachhaltig zu sichern, ist der Art. 45 Abs. 2 zu belassen. Eine öffentliche Ausschreibung hat in jedem Fall zu erfolgen.
Grundbuchverordnung vom 23. September 2011	Ausdruck " <u>Plan für das Grundbuch</u> " ist beizubehalten.	Eine einheitliche Terminologie für beide Bereiche Grundbuch und Vermessung, das heisst der Ausdruck "Plan für das Grundbuch" ist im Erlass zu belassen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung / Ordonnance du DDPS sur la mensuration officielle / Ordinanza del DDPS concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
-	-	-

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch / Ordonnance technique du DFJP et du DDPS concernant le registre foncier / Ordinanza tecnica del DFGP e del DDPS sul registro fondiario

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
-	3a. Abschnitt: <u>Plan für das Grundbuch</u>	Eine einheitliche Terminologie "Plan für das Grundbuch" für beide Bereiche Grundbuch und Vermessung.
Art. 7a	Der Plan für das Grundbuch nach Artikel 7 VAV (Grundbuchplan) enthält die folgenden Daten der amtlichen Vermessung zu:	Eine einheitliche Terminologie "Plan für das Grundbuch" für beide Bereiche Grundbuch und Vermessung.
Art. 7b	Das EGBA und die V+D legen in einer gemeinsamen Weisung die Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen an den <u>Plan für das Grundbuch</u> fest für die Grenzen von:	Eine einheitliche Terminologie "Plan für das Grundbuch" für beide Bereiche Grundbuch und Vermessung.